

auch selbst in der gestrigen Abendfikung ein Beispiel mit hervor-gehoben hat, daß doch am Ende, um nur nicht das Scheitern eines Gesetzes herbeizuführen, auf irgend eine Art ein Ausweg getroffen werden müsse, um dem Gesetze das Leben zu verschaffen, und es ist nun allerdings der durchschlagendste Grund gewesen, zumal da dieser Punkt der hauptsächlichste und einzige noch war, der zur Vollendung und Ausführung des Gesetzes noch übrig blieb.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich bin bei der letzten Berathung allerdings auch von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Lehngeld in die Communcasse fließe, und so würde es den Anschein haben, als ob die Stadtcommunen den eigentlichen Vortheil von dieser Bestimmung zögen. Dies ist jedoch keineswegs überall der Fall; denn jedenfalls handelt es sich hier besonders um Vasallenstädte, um solche mittelbare Städte, welche bei großen Grundherrschaften zu Lehn gehen, und hauptsächlich aus diesem Grunde, stelle ich mir vor, hat die Deputation der ersten Kammer der Vereinigungsdeputation diesen Vorschlag gemacht, und wohl aus sehr leicht begreiflichen Gründen, nämlich, weil die Grundstücke in Städten oft einen höhern Werth haben, als auf dem platten Lande, wenigstens was die Häuser betrifft. — (Staatsminister v. Könneritz tritt ein.) — Den Grund jedoch, den man hier anführen könnte, daß in die kleinen Städte sich Auswärtige häufiger wendeten, als auf das platte Land, diesen würde ich, so wie alle diejenigen, welche mit den Verhältnissen der kleinen Städte genau bekannt sind, nicht für richtig anerkennen mögen. So viel ist gewiß, daß man es jetzt wegen der bedeutenden städtischen Abgaben, namentlich in den kleinern Städten, vorzieht, sich auf das platte Land zu wenden, als in kleine Städte. Mithin scheint diese Bestimmung der Vereinigungsdeputation gerade für dergleichen mittelbare Städte eine höchst drückende, und deshalb werde ich mich ebenfalls gegen dieselbe erklären.

Abg. Sachse: Der geehrte Abgeordnete Hensel bemerkte, daß in den Vasallenstädten dieses Lehngeld keineswegs an die Communcasse entrichtet würde. Ich wollte dasselbe sagen, und auch die Städte, die unter Amtsjurisdiction stehen, befinden sich in gleichem Falle, da viele von diesen das Lehngeld nicht an die Communcasse, sondern an das betreffende Rentamt zu entrichten haben. Erwägt man das, so möchten diejenigen Städte, in denen das Lehngeld in die Communcasse fließt, eine sehr kleine Anzahl gegen diese bilden, wo das nicht der Fall ist. Aus diesem Grunde, so lange der Herr Referent dieses Bedenken nicht hebt, würde ich gegen den Antrag der Deputation stimmen; ich wünsche, es könnte eine Modification hinein gebracht werden, daß nur dann das Mehrere gegeben werde, wo das Lehngeld in die Communcasse fließt. Dann ließe sich der Grundsatz, den der Herr Referent anführte, allerdings behaupten.

Referent Abg. Schäffer: Mir ist z. B. eine Stadt bekannt, wo dieses Verhältniß vorkommt, nämlich Borna. Borna ist keine Vasallenstadt und es fließt dort unbezweifelt diese Ein-

nahme in das Kammereivermögen der Stadt. Modificationen noch gegenwärtig hier aufzustellen, könnte zu nichts führen; das Vereinigungsverfahren ist vorüber, die Angelegenheit ist auch bereits in der ersten Kammer vorgetragen; es ist daselbst dem Vorschlage beigetreten worden, und es würde allerdings zu beklagen sein, wenn wegen dieses Falles, der noch dazu wahrscheinlich im Lande nicht so häufig vorkommt, vielleicht das ganze Gesetz scheitern sollte.

Abg. D. Schaffrath: Auch ich wollte, wie schon die Abgeordneten Hensel und Sachse gethan haben, dem Herrn Referenten einhalten, daß der von ihm für den für die verschiedenen Lehngelderablösungen in der Vereinigungsdeputation angenommenen Maßstab angeführte Grund auf unrichtigen, selbst unrechtlichen Prämissen beruht. Das städtische Lehngeld fließt in den seltensten Fällen in die Communcasse, sondern entweder wird es an das Rentamt, oder, wenn es eine Vasallenstadt ist, an den Rittergutsbesitzer entrichtet. Im Uebrigen, meine Herren, bemerke ich, daß, wenn Sie auch hier mit für die Städte, für eine Gleichheit des Rechts zwischen Städten und Dörfern, dafür, daß für die Städte kein anderes und schlechteres Recht gilt, als für das platte Land, stimmen, das ganze Gesetz deshalb nicht etwa zu Grunde geht; im Gegentheile wird es dennoch zu Stande kommen. Dieser Zusatz oder ganze Paragraph, um den es sich hier handelt, ist nämlich erst von der ersten Kammer in das Gesetz beantragt und gebracht. Wenn also auch er abgeworfen wird, so wird das Gesetz dennoch zu Stande kommen, weil jener Paragraph kein im Entwurfe stehender ist. Wenigstens ist erst gestern in einem gleichen Falle des Gesetzes über den Schutz des dramatischen Eigenthums der gleiche Grundsatz von dieser Kammer im Einverständnisse der Regierung in Bezug auf einen Zusatz der ersten Kammer, den wir abgelehnt haben, aufgestellt und befolgt worden. Um so mehr bitte ich Sie, meine Herren, daß Sie mit mir dafür sein mögen, daß ein gleiches Recht für die Städte, wie für das platte Land gelten müsse, aber nimmermehr ein anderes Recht für die Städte, ein anderes für die Dörfer, daß Sie für gleiches Recht für Alle stimmen!

Staatsminister v. Könneritz: Gegen die Aeußerung des Abgeordneten D. Schaffrath muß ich die geehrte Kammer darauf aufmerksam machen, daß seine Ansicht nicht richtig ist, als ob das Gesetz dann dennoch erscheinen könnte; denn wenn die eine Kammer das Erscheinen des Gesetzes von einer Abänderung abhängig macht, so fällt das Gesetz. Etwas Anderes wäre es, wenn es sich bloß um einen Antrag handelte, der neben dem Gesetze stände.

Abg. Oberländer: Die geehrte Kammer kann versichert sein, daß die Deputation bei der Vereinigung nicht sogleich zur Bedingung der ersten Kammer zugestimmt hat, und insbesondere müssen wir dem Herrn Referenten das Zeugniß geben, daß er den Beschluß so lange als möglich aufrecht zu erhalten suchte; allein weil unsere Kammer gerade bei diesem Gesetze gegen den